

**Born a. Darß**  
**Beschlussvorlage**  
**für die Gemeindevorvertretung Born**

Beschlussgremium		Vorlage-Nr.	Datum der Sitzung		TOP	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevorvertretung		5-38/14	23.06.2014			X	
Einreicher	Leiterin Hauptamt		Datum der Erstellung	13.06.2014	Zeichnung Amtsleiter		Rechtliche Prüfung
Beteiligter Ausschuss:		Datum der Sitzung:			Empfehlung:		gez. Kleist

**2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Born a. Darß vom 31.01.2013**

**Begründung:**

Der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Born a. Darß wird vorgeschlagen, den § 5 Ausschüsse der 1. Änderung der Hauptsatzung, wie folgt zu ändern:

**Abs. 1**

Ersatzlos streichen – „aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern und mindestens 2 sachkundigen Einwohnern zusammen“.

Eingefügt wird – siehe fett gedruckt.“ Der Betriebsausschuss, als beschließender Ausschuss setze sich nur aus dem Bürgermeister und Gemeindevorvertretern zusammen“.

**Abs. 2**

Die Gemeindevorvertretung bildet, der Eigenbetriebsverordnung M-V (EigVO M-V) vom 25. Februar 2008 folgenden einen Betriebsausschuss. Dem Betriebsausschuss als beschließenden Ausschuss obliegt die laufende Kontrolle der Betriebsführung der Kurverwaltung Born a. Darß. Er setzt sich aus dem Bürgermeister und 3 (drei) weiteren Mitgliedern der Gemeindevorvertretung zusammen.

Eingefügt wird: siehe fettgedruckt – „Betriebsausschuss und Aufgaben“.

Sofern Aufgaben des Betriebsausschusses durch Finanzausschuss wahrgenommen wurden, werden diese mit der Beschlussfassung zur 2. Änderung der Hauptsatzung, § 5, dem Betriebsausschuss übertragen. Im Ausschuss für Tourismus, Umwelt und Kultur sollen neu 3 Gemeindevorvertreter/innen und 4 sachkundige Einwohner/innen mitarbeiten.

Die 2. Änderung der Hauptsatzung vom 31.01.2013 tritt gem. § 5 der Kommunalverfassung M-V sofort nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung am 23.06.2014 in Kraft.

Der § 10 der 2. Änderung der Hauptsatzung und die Präambel sind entsprechend anzupassen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden <ul style="list-style-type: none"> <li>○ durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto</li> <li>○ durch Mittel im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto</li> </ul> </li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Ausgabe gemäß § 50 KV M-V (Beteiligung des Sachgebietes Finanzen) <ul style="list-style-type: none"> <li>○ unvorhergesehen <u>und</u></li> <li>○ unabewisbar <u>und</u></li> <li>○ Deckung gesichert durch <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto</li> <li>○ vorhandene liquide Mittel</li> <li>○ bei Investitionen durch gesicherte Finanzierung im Haushaltsfolgejahr</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>

Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit:

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Born a. Darß beschließt in ihrer Sitzung am 23.06.2014 die 2. Änderung zur Hauptsatzung vom 31.01.2013, § 5. Der § 5 Ausschüsse der 1. Änderung der Hauptsatzung vom 31.01.2013 tritt damit außer Kraft.

**Die vorstehende Beschlussvorlage wurde zum Beschluss erhoben:**

gesetzlich gewählte Vertreter	11		
anwesende Vertreter			
Beschlossen mit dem Ergebnis		Protokoll über die Sitzung vom:	
ja	nein	Enthaltungen	23.06.2014
			Seite:
Beschluss-Nr.:			
<b>Bemerkungen:</b> Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV des Landes Mecklenburg-Vorpommern			
<input type="checkbox"/> waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen* <input type="checkbox"/> haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:*			
* zutreffendes bitte ankreuzen			

gez. Koch  
Amtstrn. Hauptamt

## 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Born a. Darß vom 31.01.2013

Änderungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Born a. Darß vom 31.01.2013 werden in folgenden Paragrafen vorgenommen:

### § 5 Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Der Betriebsausschuss, als beschließender Ausschuss setzt sich nur aus dem Bürgermeister und Gemeindevertretern zusammen. Bei gemeinsamen Listenvorschlägen der in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften kann von den Festlegungen im Satz 1 abgewichen werden, wenn die Mehrheit der Gemeindevertreter im Ausschuss erhalten bleibt. Die Ausschüsse dürfen maximal 7 Mitglieder haben.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Finanzausschuss (beratend)  
Betriebsausschuss (beschließend)  
Bauausschuss (beratend)  
Ausschuss für Tourismus, Umwelt und Kultur (beratend)  
Jugend- und Sozialausschuss (beratend)

Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

Finanzausschuss: Besetzung mit 4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern

Aufgaben: Der Finanzausschuss ist Vergabeausschuss für alle im Gemeindehaushalt veranschlagten Investitionen. Bei Abstimmungen über Vergaben hat der Bürgermeister Stimmrecht im Ausschuss. Die Entscheidung über Vergaben ist an die Gemeindevertretung zu verweisen, wenn keine Stimmenmehrheit im Ausschuss für oder gegen den Vergabevorschlag gegeben ist, oder wenn der Bürgermeister beantragt, das Abstimmungsergebnis durch Beschluss der Gemeindevertretung bestätigen zu lassen.

Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor und begleitet die Haushaltsführung der Gemeinde. Der Finanzausschuss berät über Genehmigungen von Einzelvorhaben des Vermögenshaushaltes, Erlass von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen.

Betriebsausschuss: Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Die Besetzung erfolgt mit dem Bürgermeister und 3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern. Für den Betriebsausschuss werden stellvertretende Mitglieder gewählt.

Aufgaben: Der Betriebsausschuss für den Kurbetrieb ist gem. Eigenbetriebsverordnung M-V (EigVO) § 6 (1) tätig. Er entscheidet nach vorheriger Beratung der Angelegenheit über grundsätzliche organisatorische Fragen und innerbetriebliche Strukturen im Kurbetrieb, soweit dies im Rahmen des bestätigten Haushaltplanes liegt. Die Entscheidung ist an die Gemeindevertretung zu verweisen, wenn keine Stimmenmehrheit im Ausschuss für oder gegen den Beschlussvorschlag gegeben ist, oder wenn der Bürgermeister beantragt, das Abstimmungsergebnis durch Beschluss der Gemeindevertretung bestätigen zu lassen.

Bauausschuss: Besetzung mit 4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern

Aufgaben: Der Bauausschuss prüft das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB im Zuge von Baugenehmigungsverfahren. Kommt es zu keiner Übereinstimmung oder handelt es sich um

eine Maßnahme von besonderer städtebaulicher Bedeutung für die Gemeinde, ist dies der Gemeindevertretung vorzulegen und zu begründen.  
Weiterhin

- Beratung für Bauantragsteller
- Prüfung der Einhaltung gemeindlicher Satzungen
- Mitwirkung bei städtebaulichen Satzungen (Bauleitplanung), Hoch-, Tief- und Grundlagenplanung, Empfehlungserarbeitung Gemeindevertretung/Beschlussfassung

#### Ausschuss für Tourismus, Umwelt und Kultur

Besetzung mit **3 Gemeindevertreterinnen** oder Gemeindevertretern und **4 sachkundigen Einwohnerinnen** oder Einwohnern

Aufgaben: Beratende Begleitung der Tätigkeit des Eigenbetriebes Kurverwaltung Born.  
Vorbereitung wirtschaftlicher, touristischer und kultureller Entwicklungen von tragender Bedeutung zur Entscheidung in der Gemeindevertretung.

#### Ausschuss für Jugend und Soziales

Besetzung mit **4 Gemeindevertreterinnen** oder Gemeindevertretern und **3 sachkundigen Einwohnerinnen** oder Einwohnern

Aufgaben: Bildung, Sport und Wohnung, soziale Probleme, Wohnungsvergabe, Betreuung von Kultureinrichtungen, Kindertagesstätte, Jugendförderung

Für Einzelaufgaben können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind nicht öffentlich. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter hat das Recht, den Beratungen der Ausschüsse beizuhören.
- (4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Darß/Fischland übertragen.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) **Die 2. Änderung zur Hauptsatzung vom 31.01.2013, § 5 Ausschüsse – tritt sofort nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 23.06.2014 in Kraft.**
- (2) **Gleichzeitig tritt der § 5 Ausschüsse – der Hauptsatzung vom 31.01.2013 außer Kraft.**

Born a. Darß, d. 23.06.2014

Scharmburg  
Bürgermeister

Siegel

#### Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

#### Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:		

Dienstsiegel

auf der Internetseite der Gemeinde Born a. Darß unter [www.born.darss-fischland.de](http://www.born.darss-fischland.de)